

Anlage 2

Muster-Satzung für Studentische Vereinigungen an der HSFL

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Studentische Vereinigung führt den Namen _____.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Flensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Studentischen Vereinigung

- (1) Zweck der Studentischen Vereinigung ist _____.
- (2) Die Studentische Vereinigung ist unabhängig und eigenständig. Sie ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Studentische Vereinigung hat ordentliche Mitglieder. Sitz und Stimmrecht in den Organen und Funktionen der Studentischen Vereinigung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Studentischen Vereinigung können auf schriftlichen, formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der HSFL immatrikuliert sind. Die Aufnahme der Mitglieder durch die Studentische Vereinigung erfolgt ohne Rücksicht auf soziale, konfessionelle und ethnische Gesichtspunkte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme in die Studentische Vereinigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Antrag abgelehnt, kann er auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wiederholt werden.

§ 4

Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Studentischen Vereinigung endet durch

1. Exmatrikulation,
2. Austritt,
3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder
4. Tod des Mitglieds.

§ 5

Beiträge

Die Studentische Vereinigung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Studentischen Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 6

Organe der Studentischen Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitz und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer die oder der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Studentischen Vereinigung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ist gewählt, wenn sie/er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 12
Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 13
Finanzkontrolle**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14
Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

**§ 15
Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an _____ zwecks Verwendung für _____. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Flensburg den _____ (Tag der Errichtung)

Namen und Unterschriften der Mitglieder:

Name, Vorname	Matrikel-Nr.	Unterschrift
Name, Vorname	Matrikel-Nr.	Unterschrift